

TE Lvwg Beschluss 2015/2/16 VGW-151/023/962/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2015

Entscheidungsdatum

16.02.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §7 Abs4 Z1

ZustG §13 Abs1

AVG §6 Abs1

AVG §33 Abs2

AVG §33 Abs3

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde der mj Al. K., geb.: ...1997, STA: Weissrussland, vertreten durch die gesetzliche Vertretein Frau A. D., beide wohnhaft in Wien, S.-gasse, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - ..., vom 21.11.2014, Zahl MA35-9/3038752-01, mit welchem der Antrag vom 10.10.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Familienangehöriger" gemäß § 21a Abs. 1 NAG idGF iVm § 9b Abs. 1, 2 und 3 NAG-DV idGF abgewiesen wurde, den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde der mj Al. K., geb.: ...1997, STA: Weissrussland, vertreten durch die gesetzliche Vertretein Frau A. D., beide wohnhaft in Wien, S.-gasse, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - ..., vom 21.11.2014, Zahl MA35-9/3038752-01, mit welchem der Antrag vom 10.10.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG idGF in Verbindung mit Paragraph 9 b, Absatz eins, 2 und 3 NAG-DV idGF abgewiesen wurde, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 7, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 21. November 2014 wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ zur Zahl MA35-9/3038752-01 abgewiesen. Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, die Beschwerdeführerin habe bislang keinen gültigen Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zur Erteilung des begehrten Titels erbracht.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde führte die Einschreiterin zusammengefasst sinngemäß aus, sie habe neuerlich eine Wiederholungsprüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache abgelegt. Weiters würde ein neuerlicher Aufschub hohe Kosten für Fahrten nach Moskau zur erneuten Beantragung eines Visums mit sich bringen. Zusätzlich wäre die Beschwerdeführerin andernfalls gezwungen, für die Zeit bis zur Entscheidung über einen allfälligen Neuantrag getrennt von ihrer Mutter in Weißrussland bei fremden Leuten zu leben.

Der so angefochtene Bescheid vom 20. Mai 2014 enthält eine richtige und vollständige Rechtsmittelbelehrung, in welcher insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der Verwaltungsbehörde einzubringen ist. Der Bescheid wurde laut Zustellnachweis RSb der rechtsfreundlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin am 27. November 2014 zugestellt. Die Zustellung ist durch persönliche Übernahme ausgewiesen.

Die Rechtsmittelfrist begann daher am Donnerstag, den 27. November 2014 zu laufen und endete mit Ablauf des Montags, den 29. Dezember 2014.

Die vorliegende Beschwerde wurde jedoch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gerichtet und am 15. Dezember 2014 zur Post gegeben. Am 16. Dezember 2014 langte das Schriftstück beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein. Dort wurde es am 23. Dezember 2014 an den Landeshauptmann von Wien per Dienstpost weitergeleitet, wo es am 31. Dezember 2014 einlangte.

Daraufhin richtete das Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 einen Verspätungsvorhalt an die Beschwerdeführerin, mit welchem ihr der dargelegte Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und diese eingeladen wurde, zur allfälligen Verspätung ihres Rechtsmittels innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Dieses

Schreiben wurde am 30. Jänner 2015 an der Wohnanschrift der Vertreterin der Beschwerdeführerin zugestellt. Die Zustellung ist durch Hinterlegung ausgewiesen.

Mit undatierter Eingabe, welche am 11. Februar 2015 beim Verwaltungsgericht Wien einlangte, legte die Beschwerdeführerin dar, sie habe die Beschwerde, da keine andere Adresse angeführt gewesen sei, wieder an die Magistratsabteilung 35 zurückgeschickt. Sie habe nicht gewusst, dass diese auch an das Verwaltungsgericht Wien zu richten gewesen sei. Auch habe der zuständige Sachbearbeiter ihr mitgeteilt, sie solle die Beschwerde lediglich nur zurückschicken. Zusätzlich habe sie nunmehr das positive Prüfungszeugnis bei der Verwaltungsbehörde abgegeben. Nur deswegen sei das eingebrachte Ansuchen abgewiesen worden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Sie beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Zustellgesetzes ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, des Zustellgesetzes ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Gemäß § 20 VwGVG sind die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und die sonstigen Schriftsätze im Verfahren über diese unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In allen sonstigen Verfahren sind die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen. Gemäß Paragraph 20, VwGVG sind die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und die sonstigen Schriftsätze im Verfahren über diese unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In allen sonstigen Verfahren sind die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Auf Grund des Akteninhaltes steht fest, dass der angefochtene Bescheid am 27. November 2014 ordnungsgemäß zugestellt wurde. Weiters steht fest, dass die gegenständliche Beschwerde am 15. Dezember 2014 durch die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgesendet

wurde und von dort am 23. Dezember 2014 an den Landeshauptmann von Wien mittels Dienstpost weitergeleitet wurde, wo sie am 31. Dezember 2014 einlangte.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet, was jedoch grundsätzlich nur für verfahrensrechtliche Fristen gilt, wozu Rechtsmittelfristen zu zählen sind. Das bedeutet, dass schriftliche Anbringen rechtzeitig eingebracht sind, wenn sie während der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurden, auch wenn sie bei der Behörde erst nach Ablauf der Frist einlangen. Dies gilt freilich nur dann, wenn das Schriftstück an die richtige Behörde gerichtet ist und bei dieser auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH, 15. Juni 1992, Zl. 92/16/0024). Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese nach § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub, aber auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters bedeutet, dass dieser alle rechtlichen Nachteile daraus zu tragen hat, dass er sich an die unzuständige Behörde gewandt hat (vgl. 25. Juni 2001, Zl. 2001/07/0081). Weiters sprach der Verwaltungsgerichtshof für Fälle der Adressierung eines Anbringens an die unrichtige Stelle und die darauffolgende Weiterleitung an die zuständige Behörde aus, dass die Nichteinrechnung des Postlaufes gemäß § 33 Abs. 3 AVG in eine Frist nur insoweit gilt, als es sich um einen Postlauf zur richtigen Stelle handelt, während der Postlauf zur unrichtigen Stelle in die Frist einzurechnen ist. Aus § 6 AVG lässt sich im letzteren Falle keine Fristerstreckung ableiten (vgl. etwa VwGH, 22. März 1995, Zl. 94/12/0313). Die Einbringungsfrist ist bei Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Behörde das Rechtsmittel zur Weiterleitung an die zuständige Behörde spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Post gibt oder das Rechtsmittel bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. etwa VwGH, 14. November 1995, Zl. 95/11/0201 u.v.a.m). Ein an die unrichtige Stelle adressiertes Rechtsmittel ist nur unter zwei Voraussetzungen rechtzeitig, nämlich dass es erstens bei der unrichtigen Stelle noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einlangt und zweitens noch an diesem Tag zwecks Weiterleitung an die richtige Stelle zur Post gegeben wird. Dem Umstand, dass das an die unrichtige Stelle adressierte Rechtsmittel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Post übergeben wird, kommt keine Bedeutung zu, weil der Postlauf in die Rechtsmittelfrist nur dann nicht einzurechnen ist, wenn das Rechtsmittel innerhalb offener Frist mit der richtigen Anschrift der Post übergeben wird (vgl. VwGH, 25. April 1995, Zl. 95/07/0107).

.Gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG werden die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet, was jedoch grundsätzlich nur für verfahrensrechtliche Fristen gilt, wozu Rechtsmittelfristen zu zählen sind. Das bedeutet, dass schriftliche Anbringen rechtzeitig eingebracht sind, wenn sie während der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurden, auch wenn sie bei der Behörde erst nach Ablauf der Frist einlangen. Dies gilt freilich nur dann, wenn das Schriftstück an die richtige Behörde gerichtet ist und bei dieser auch tatsächlich einlangt vergleiche VwGH, 15. Juni 1992, Zl. 92/16/0024). Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese nach Paragraph 6, Absatz eins, AVG ohne unnötigen Aufschub, aber auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters bedeutet, dass dieser alle rechtlichen Nachteile daraus zu tragen hat, dass er sich an die unzuständige Behörde gewandt hat vergleiche 25. Juni 2001, Zl. 2001/07/0081). Weiters sprach der Verwaltungsgerichtshof für Fälle der Adressierung eines Anbringens an die unrichtige Stelle und die darauffolgende Weiterleitung an die zuständige Behörde aus, dass die Nichteinrechnung des Postlaufes gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG in eine Frist nur insoweit gilt, als es sich um einen Postlauf zur richtigen Stelle handelt, während der Postlauf zur unrichtigen Stelle in die Frist einzurechnen ist. Aus Paragraph 6, AVG lässt sich im letzteren Falle keine Fristerstreckung ableiten vergleiche etwa VwGH, 22. März 1995, Zl. 94/12/0313). Die Einbringungsfrist ist bei Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Behörde das Rechtsmittel zur Weiterleitung an die zuständige Behörde spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Post gibt oder das Rechtsmittel bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde einlangt vergleiche etwa VwGH, 14. November 1995, Zl. 95/11/0201 u.v.a.m). Ein an die unrichtige Stelle adressiertes Rechtsmittel ist nur unter zwei Voraussetzungen rechtzeitig, nämlich dass es erstens bei der unrichtigen Stelle noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einlangt und zweitens noch an diesem Tag zwecks Weiterleitung an die richtige Stelle zur Post gegeben wird. Dem Umstand, dass das an die unrichtige Stelle adressierte Rechtsmittel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Post übergeben wird, kommt keine Bedeutung zu, weil der Postlauf in die Rechtsmittelfrist nur dann nicht einzurechnen ist, wenn das Rechtsmittel innerhalb offener Frist mit der richtigen Anschrift der Post übergeben wird vergleiche VwGH, 25. April 1995, Zl. 95/07/0107). .

Wie dargelegt steht fest, dass die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde trotz rechtsrichtiger Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid an eine unzuständige Behörde, nämlich das Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl richtete. Die so eingebrachte Beschwerde langte am 16. Dezember 2014 ebendort ein und wurde am 23. Dezember 2014 per Dienstpost an den Landeshauptmann von Wien weitergeleitet, wo sie am 31. Dezember 2014 einlangte. Dementsprechend steht somit fest, dass das Rechtsmittel zwar innerhalb der Beschwerdefrist durch die Einschreiterin abgesendet und durch die unzuständige Behörde ebenso innerhalb der Rechtsmittelfrist an die zuständige Behörde weitergeleitet wurde, wobei sich diese jedoch nicht der Post bzw. eines Universaldienstbetreibers bediente, sondern das Rechtsmittel mittels Dienstpost weiterleitete. Somit ist es zur Wahrung der gesetzten Frist ausschlaggebend, wann das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde, nämlich dem Landeshauptmann von Wien, einlangte. Wie dem Akteninhalt unzweifelhaft zu entnehmen ist, langte das Schriftstück beim Landeshauptmann von Wien erst am 31. Dezember 2014 ein und ist die eingebrachte Beschwerde somit verspätet.

Wenn die Beschwerdeführerin diesbezüglich ausführt, sie habe die verfahrensgegenständliche Beschwerde an die MA 35 „zurückgeschickt“, so ist dem zu entgegnen, dass die vorliegende Beschwerde sowohl im Briefkopf als auch in ihrer Adressierung am Briefkuvert an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gerichtet war. Hinweise darauf, dass ein allfälliger weiterer Schriftsatz an den Landeshauptmann von Wien gerichtet war, sind dem Akt nicht zu entnehmen und wurde dies durch die Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

Es ist somit erwiesen, dass der angefochtene Bescheid am 27. November 2014 ordnungsgemäß zugestellt und die vorliegende Beschwerde erst nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht wurde.

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen an sich ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es im Falle der verspäteten Einbringung eines Rechtsmittels der erkennenden Behörde verwehrt ist, auf das Beschwerdevorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen (vgl. etwa VwGH, 27. März 1990, Zl. 89/08/0173). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit lediglich die Frage der verspäteten Einbringung des gegenständlichen Rechtsmittels, ohne dass der Behörde eine Entscheidungsbefugnis in der Sache zukommt. Zum weiteren Beschwerdevorbringen an sich ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es im Falle der verspäteten Einbringung eines Rechtsmittels der erkennenden Behörde verwehrt ist, auf das Beschwerdevorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen (vergleiche, etwa VwGH, 27. März 1990, Zl. 89/08/0173). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit lediglich die Frage der verspäteten Einbringung des gegenständlichen Rechtsmittels, ohne dass der Behörde eine Entscheidungsbefugnis in der Sache zukommt.

Die Beschwerde war daher ohne weiteres Eingehen auf die Beschwerdeausführungen als verspätet zurückzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Befristete Eingaben, welche von der unzuständigen zur zuständigen Behörde mittels Dienstpost weitergeleitet werden, müssen innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2015:VGW.151.023.962.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at